

7
2234 089

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 774 Abs. 2, 423, 426

Ausgleichsansprüche der Mitbürgen bei Teilerlaß
gegenüber einzelnen Mitbürgen und bei Ausfall von
Mitbürgen.

BGH, Urt. v. 9. Oktober 1963 - VIII ZR 132/62 OLG Hamm
LG Bielefeld

Verkündet am 9. Oktober 1963
Wüst, Justizobersekretär,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

- 1) der Firma Otto Fi [REDACTED], Buch- und Kunsthandlung in
Bi [REDACTED], C [REDACTED]straße [REDACTED],
- 2) der Firma Bernhard H [REDACTED], Li [REDACTED] Buch- und Kunsthandlung
in Pa [REDACTED], K [REDACTED] [REDACTED],
- 3) der Frau Maria Weege in Firma Ernst W [REDACTED], Buchhandlung
in L [REDACTED]/L [REDACTED],
- 4) der Firma Karl Pf [REDACTED], Buchhandlung in Bra [REDACTED],
Kl [REDACTED] B [REDACTED] [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

die Firma P [REDACTED]-Buchhandlung GmbH in Bi [REDACTED], Ob [REDACTED]-
[REDACTED] [REDACTED], vertreten durch den Geschäftsführer,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Oktober 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Artl, Dr. Dorschel und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm
vom 1. März 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung, auch über die Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

In einer Bürgschaftsurkunde vom 31. August 1955 verbürgten sich die fünf Parteien sowie die Erich V[REDACTED]-GmbH und der Verlagsbuchhändler Erich V[REDACTED] in Bi[REDACTED] für einen Kredit der Buchgenossenschaft eGmbH Bi[REDACTED] bei der Deutschen Genossenschaftskasse F[REDACTED] (M[REDACTED]) "bis zum Betrage von 60 000 DM zuzüglich Zinsen, Provision und aller Kosten". Die Bürgen (soweit natürliche Personen) waren Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Buchgenossenschaft. Diese fiel im Frühjahr 1956 in Konkurs. Der Verlagsbuchhändler V[REDACTED] schied durch Freitod aus dem Leben, über seinen Nachlaß wurde das Konkursverfahren eröffnet, ebenso über das Vermögen der Erich V[REDACTED]-GmbH. Mit Schreiben vom 3. Mai 1956 verlangte die Genossenschaftskasse von den Parteien Zahlung von je 20 000 DM, evtl. Sicherheiten in dieser Höhe. Im Juli 1956 zahlte die Klägerin an die Genossenschaftskasse 15 000 DM, die diese mit Schreiben vom 13. Juli 1956 wie folgt bestätigte:

"...bestätigen wir Ihnen den Eingang des Verrechnungsschecks ... über 15 000 DM ... Da wir Sie und die anderen Bürgen aus der gesamtschuldnerischen Bürgschaftserklärung vom 31. August 1955 möglichst nur in Anspruch nehmen möchten, wenn und soweit wir aus den uns von der Buchgenossenschaft eGmbH, Bi[REDACTED], gestellten Sicherheiten nicht in angemessener Zeit Befriedigung erhalten, betrachten wir die Zahlung von DM 15 000 zunächst als Sicherheitsleistung für unsere Bürgschaftsforderung gegen Ihre Firma.

Gleichzeitig bestätigen wir unser Einverständnis damit, daß Ihre Haftung aus der Bürgschaft vom 31. August 1955 uns gegenüber auf die eingezahlten 15 000 DM begrenzt bleibt. Wir stimmen des weiteren mit Ihnen darin überein, daß Ihre Haftung sich entsprechend ermäßigt, wenn die Leistungen der übrigen Bürgen zusammen mit Ihrer Einzahlung im Endergebnis die Bürgschaftssumme von 60 000 DM zuzüglich Kosten, Provisionen und Zinsen übersteigen sollten.

Gegebenenfalls würden Sie eine entsprechende Rückzahlung von uns erhalten".



Im Nachlaßkonkurs V■■■■ erhielt die Genossenschaftskasse auf ihre Bürgschaftsforderung 2 077,75 DM, im Konkurs der V■■■■-GmbH 16 335,55 DM. Am 25. September 1958 trafen die 4 Beklagten mit der Gläubigerin eine abschließende Regelung, die diese mit Schreiben vom 9. Oktober 1958 bestätigte. Das Schreiben lautet (auszugsweise):

"Durch Übernahme einer Bürgschaft ... haben Sie sich verpflichtet, für die Erfüllung aller ... Forderungen bis zu einem Betrage von 60 000 DM zuzüglich Zinsen, Provisionen und aller Kosten einzustehen. Diese Bürgschaftsverpflichtung ist bis zum 30. September 1958 infolge der zum Kapital geschlagenen Zinsen auf 74 785,02 DM angewachsen. Die Forderungen der Genossenschaftskasse gegen die Gemeinschuldnerin betragen gegenwärtig insgesamt noch DM 92 846,59, so daß die von Ihnen eingegangene Bürgschaftsverpflichtung noch in voller Höhe besteht.

Über diese Bürgschaftsverpflichtung ist zwischen den (Beklagten) und der Deutschen Genossenschaftskasse ... am 25. September 1958 ... folgende Vereinbarung getroffen worden:

1. Die 4 (Beklagten) verpflichten sich, zur Abgeltung ihrer Bürgschaftsschulden an die Genossenschaftskasse insgesamt DM 24 000 zu zahlen.
2. 3. ...
4. Nach Eingang des geschuldeten Betrages ... hat die Deutsche Genossenschaftskasse an die 4 (Beklagten) keine weiteren Forderungen mehr aus der Bürgschaftsübernahme ... und wird die für die Bürgschaftsschuld bestellten Sicherheiten freigeben ..."

Die Beklagten zahlten entsprechend dieser Vereinbarung 24 000 DM an die Genossenschaftskasse. Die Klägerin macht Ausgleichsansprüche gegen sie geltend. Sie berechnet diese wie folgt:

4

Leistung der Klägerin auf die Bürgschaftsschuld	DM 15 000,-
Leistung der Beklagten auf die Bürgschaftsschuld	<u>DM 24 000,-</u>
zusammen	DM 39 000,-
Davon für jede Partei 1/5 =	DM 7 800,-
Klägerin hat geleistet	<u>DM 15 000,-</u>
Ausgleichsanspruch gegen alle 4 Beklagten	DM 7 200,-
gegen jeden Beklagten 1/4 =	DM 1 800,-
	=====

Dementsprechend verlangt die Klägerin von jedem Beklagten 1 800 DM nebst Zinsen. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat die Beklagten antragsgemäß verurteilt. Mit der Revision erstreben die Beklagten Klageabweisung, die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Nach § 774 Abs. 2 BGB haften Mitbürgen einander nur nach § 426 BGB. Nach dieser Bestimmung sind Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Im vorliegenden Fall ist weder durch Gesetz noch durch Vertrag etwas anderes bestimmt. Die fünf Parteien und die anderen zwei Mitbürgen hafteten deshalb im Innenverhältnis zu je einem Siebtel. In dieser Höhe hatte von der Übernahme der Bürgschaft an jeder Bürge gegen den anderen einen Ausgleichsanspruch. Der Ausgleichsanspruch richtete sich zunächst darauf, daß jeder Mitbürge entsprechend seinem Anteil bei Fälligkeit die Genossenschaftskasse als Gläubigerin befriedigte. Als die Klägerin an die Gläubigerin 15 000 DM auf ihre Bürgschaftsschuld zahlte, verwandelte sich ihr Ausgleichsanspruch, soweit ihre Zahlung den auf sie im Innenverhältnis entfallenden Schuldanteil überstieg, in eine Erstattungs-

forderung gegen die übrigen Mitbürgen, und zwar konnte die Klägerin von den übrigen Mitbürgen einen entsprechenden Bruchteil des ihren Schuldanteil übersteigenden Betrages verlangen.

1. Diese Erstattungsforderung ist, wie das Berufungsgericht zurecht annimmt, durch die Vereinbarung der Klägerin mit der Gläubigerin, wie sie durch deren Schreiben vom 13. Juli 1956 bestätigt wurde, nicht berührt worden. Diese Vereinbarung enthielt einen Erlaßvertrag zwischen der Gläubigerin und der Klägerin, durch den jene dieser die Bürgschaftsschuld (von 60 000 DM + "Zinsen, Provision und allen Kosten"), erließ, soweit sie 15 000 DM überstieg. Da die Vertragsschließenden damit unstreitig nicht auch das Schuldverhältnis zwischen der Gläubigerin und den anderen Mitbürgen (teilweise) aufheben wollten, wirkte gemäß § 423 BGB dieser Teilerlaß nicht auch für die übrigen Bürgen. Der der Klägerin gewährte Teilerlaß beeinflusste aber auch die Ausgleichsschuld der übrigen Mitbürgen gegenüber der Klägerin nicht. Deren Ausgleichsforderung richtete sich ausschließlich nach dem Innenverhältnis zwischen den Bürgen. Nach diesem hatte aber die Klägerin nach wie vor mit den Mitbürgen einen gleichen Anteil an der gemeinsamen Bürgschaftsschuld zu tragen. Dieses gesetzliche Schuldverhältnis zwischen den Mitbürgen wäre durch die Vereinbarung vom 13. Juli 1956 nur betroffen worden, wenn in ihr die Gläubigerin und die Klägerin neben dem Teilerlaß der Bürgschaftsforderung auch eine Abrede über die Ausgleichsforderung der Klägerin gegen die Mitbürgen getroffen hätten. Eine solche Abrede wäre als Vertrag zu Gunsten der Mitbürgen in der Weise möglich gewesen, daß die Klägerin gegenüber der Gläubigerin als Versprechensempfängerin sich verpflichtet hätte, den Mit-

4

bürgen die Ausgleichsschuld zu erlassen. Das Berufungsgericht, dem insoweit die Auslegung des Vertrages oblag, hat verneint, daß in ihm eine solche Erklärung zu finden sei. Diese Auslegung ist von der Revision nicht angegriffen worden und bindet deshalb das Revisionsgericht.

Zu Unrecht meint die Revision, die Ausgleichsforderung der Klägerin sei aber dadurch erloschen, daß die Klägerin durch den Vertrag vom 13. Juli 1956 aus dem gesamtschuldnerischen Haftungsverband ausgeschieden sei. Die Revision verkennt dabei, daß das Ausgleichsverhältnis des § 426 Abs. 1 BGB ein von dem Gesamtschuldverhältnis wesensverschiedenes, selbständiges Schuldverhältnis ist. Ebensowenig wie das Ausgleichsverhältnis davon abhängig ist, daß das Gesamtschuldverhältnis noch besteht - im Gegenteil gewinnt jenes seine Hauptbedeutung erst, wenn dieses erloschen ist -, ist der Bestand der Ausgleichsforderung daran geknüpft, daß der Ausgleichsgläubiger noch dem gesamtschuldnerischen Haftungsverband angehört.

Auch der Vertrag zwischen den Beklagten und der Gläubigerin, wie er in dem Bestätigungsschreiben vom 9. Oktober 1958 niedergelegt ist, konnte die Ausgleichsforderungen der Klägerin nicht berühren. Denn an ihm war die Klägerin nicht als Vertragspartei beteiligt. Die Beklagten - als Schuldner der Ausgleichsforderung - konnten aber die Rechte der Klägerin als Gläubigerin nicht durch eine Vereinbarung mit der Genossenschaftskasse schmälern, wie immer diese Vereinbarung auszulegen sein mag.

Die Klägerin setzt sich auch nicht mit ihrem früheren Verhalten in Widerspruch, wenn sie trotz vorzeitigem Ausscheidens aus dem Haftungsverband nach der Gesamtliquidierung des Bürgschaftsverhältnisses ihre Ausgleichs-

forderung geltend macht. Sie war nicht gehalten, nur gemeinsam mit den Mitbürgen einen Vergleich mit der Gläubigerin zu suchen. Denn die Rechte ihrer Mitbürgen konnten überhaupt nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß die Klägerin sich unabhängig von ihnen mit der Gläubigerin verglich. Leistete die Klägerin auf Grund dieses Vergleichs weniger, als sie nach dem Innenverhältnis mußte, so hatten die Mitbürgen gegen sie gemäß § 426 Abs. 1 BGB entsprechende Ausgleichsforderungen. Auf die Belange ihrer Mitbürgen brauchte also die Klägerin keine Rücksicht zu nehmen, sie wurden durch das Gesetz gewahrt. Es kann deshalb auch nicht die Rede davon sein, daß die Klägerin gegen Trau und Glauben verstoße, wenn sie nach der Gesamtvereinigung des Bürgschaftsverhältnisses ihre gesetzlichen Ausgleichsforderungen gegen die Beklagten geltend macht.

Die Klägerin hat auch nicht, wie die Revision meint, durch zu langes Zuwarten die erst am 30. Dezember 1960 anhängig gemachten Klageforderungen verwirkt. Die schlichte Behauptung der Beklagten in der Berufungserwiderung, das "ganze Verhalten der Klägerin" - womit nur ihre Untätigkeit von 1958 bis 1960 gemeint sein kann - hätten die Beklagten nur dahin verstehen können, daß die Bürgschaftsangelegenheit einschließlich etwaiger Ausgleichsansprüche längst erledigt sein sollte, kann nicht genügen, den Verwirkungseinwand zu begründen.

Das Berufungsgericht hat demnach Ausgleichsforderungen der Klägerin gegen die Beklagten zurecht dem Grunde nach bejaht.

2. Bei der Berechnung der Höhe der Ausgleichsforderungen folgt das Berufungsgericht der Berechnung der Klägerin. Danach hätte jede der fünf Parteien im Innenverhältnis ein

4

Fünftel der von allen Parteien zusammen erbrachten Gesamtleistung von 39 000 DM, also 7 800 DM zu tragen, mithin müßten die Beklagten, die jeder nur 6 000 DM an die Gläubigerin gezahlt haben, einen Ausgleich von 1 800 DM an die Klägerin zahlen. Die beiden restlichen Bürgen (Erich V. [REDACTED] und V. [REDACTED]-GmbH) läßt das Berufungsgericht bei der Ausgleichung außer Betracht, weil sie nach Durchführung der Konkurse - wirtschaftlich gesehen - weder als Ausgleichsschuldner noch als Ausgleichsgläubiger mehr in Betracht kämen. Die Berechnung des Berufungsgerichts ist nicht frei von Rechtsfehlern.

a) Zur Entscheidung stehen hier Ausgleichsforderungen der Klägerin. Es fragt sich deshalb, ob die Klägerin mehr an die Gläubigerin gezahlt hat, als sie im Innenverhältnis der Mitbürgen mußte. Der auf die Klägerin entfallende Schuldanteil ist aber nicht, wie das Berufungsgericht anscheinend annimmt, ein Anteil an der von den Parteien erbrachten Gesamtleistung, sondern ein Anteil an der gemeinsamen Schuld der Bürgen gegenüber der Gläubigerin. Die Frage stellt sich demnach so, ob die Klägerin von der gemeinsamen Bürgschaftsschuld einen höheren Betrag gezahlt hat, als den, zu dem sie den Mitbürgen gegenüber verpflichtet war. Es ist deshalb festzustellen, in welcher Höhe die Parteien als Gesamtschuldner der Gläubigerin gegenüber verpflichtet waren.

Da die Bürgschaftsschuld - schon wegen der zum Höchstbetrag hinzuzurechnenden Zinsen und sonstigen Nebenforderungen - nicht konstant war, ist zunächst festzulegen, welcher Zeitpunkt für die Berechnung des Schuldanteils der Klägerin maßgeblich ist. Die Klägerin ist auf Grund des Vertrages vom 13. Juli 1956 vor den Beklagten aus der gesamtschuldnerischen Bürgschaftshaftung ausgeschieden. Nachdem die Gläubigerin

ihr in dem Vertrag den Rest der Schuld erlassen hatte, war mit der Befriedigung der Gläubigerin in Höhe von 15 000 DM für die Klägerin die ganze Bürgschaftsschuld erloschen. Soweit nach diesem Zeitpunkt mit der Hauptforderung der Gläubigerin gegen die Schuldnerin auch noch die Bürgschaftsforderung der Gläubigerin gegen die Bürgen angewachsen ist, haftete die Klägerin demnach für sie nicht mehr; insofern handelte es sich also nicht mehr um eine gemeinsame Bürgschaftsschuld aller Mitbürgen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Schuldanteils der Klägerin ist demnach der Zeitpunkt, in dem die Klägerin mit der Bezahlung der Restbürgschaftsschuld in Höhe von 15 000 DM als Bürge aus dem Haftungsverband der Mitbürgen ausschied. Dafür ist es unerheblich, daß nach dem Bestätigungsschreiben vom 13. Juli 1956 die Zahlung der Klägerin zunächst nur als Sicherheitsleistung gelten sollte. Tatsächlich stand im Verhältnis zur Gläubigerin eine weitere Zahlung der Klägerin nicht mehr in Frage, sondern allenfalls, wie in dem Schreiben besonders hervorgehoben wurde, eine Rückzahlung seitens der Gläubigerin an die Klägerin. Der 13. Juli 1956, an dem die Klägerin die 15 000 DM zahlte, ist deshalb der Stichtag für die Berechnung des Anteils, den im Verhältnis zu den Mitbürgen die Klägerin von der Hauptschuld zu tragen hatte, und demnach auch der Stichtag für die Berechnung ihrer Ausgleichsforderung.

b) Von der an diesem Stichtag bestehenden Bürgschaftsschuld sind die von der Gläubigerin den Parteien erlassenen Schuldbeträge nicht abzuziehen. Sowohl der der Klägerin, wie der den Beklagten von der Gläubigerin gewährte Teilerlaß war jeweils nur der Klägerin bzw. den Beklagten gegenüber wirksam. Bezüglich des Teilerlasses gegenüber der Klägerin ist dies bereits oben in anderem Zusammenhang aus

§ 423 BGB gefolgert worden. Durch die von der Gläubigerin mit den Beklagten getroffene abschließende Regelung vom 9. Oktober 1958 wurde zwar die ganze (restliche) Bürgschaft aufgehoben; der damit verbundene Teilerlaß wirkte aber schon deshalb nur noch für die Beklagten, weil die Klägerin zuvor aus der Bürgschaftsverpflichtung ausgeschieden war. Die Ausgleichspflicht unter Gesamtschuldnern wird aber nicht dadurch berührt, daß ein Gesamtschuldner infolge eines nur für ihn wirksamen Umstandes dem Gläubiger gegenüber befreit wird (BGHZ 11, 170, 174, BGB RGRK 11. Aufl. § 426 Nr. 6; Soergel/Siebert 9. Aufl. BGB § 426 Nr. 7). Der Schuldanteil der Klägerin ist mithin von der gemeinsamen Bürgschaftsschuld am Stichtag ohne Berücksichtigung des den Parteien gewährten Teilerlasses zu berechnen.

c) Die mit den Parteien verpflichteten zwei weiteren Mitbürgen (Erich V. und V.-GmbH) kommen nach der Durchführung der Konkurse, wie das Berufungsurteil feststellt, weder als Ausgleichsschuldner noch als Ausgleichsgläubiger mehr in Betracht: Von ihnen sind weder weitere Leistungen zu erwarten, noch Ausgleichsansprüche zu besorgen. Das rechtfertigt es aber nicht, - mit dem Berufungsgericht - die in den Konkursverfahren auf die Hauptschuld geleisteten Zahlungen für die Ausgleichung unberücksichtigt zu lassen.

Aus dem Nachlaßkonkurs V. ist weniger als der Anteil dieses Bürgen an der Hauptschuld erzielt worden. Für diesen Fall bestimmt § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB, daß der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldnern zu tragen ist; der Ausfall ist auf die übrigen entsprechend ihren Haftungsquoten zu verteilen. Dies geschieht rechnerisch in der Weise, daß der Betrag, den der teilweise ausfallende Gesamtschuldner auf die gemeinsame Schuld gezahlt hat, von dieser abgezogen, und der verbleibende Rest auf die übrigen Gesamtschuldner entsprechend ihren Haftungsquoten aufgeteilt wird.

Aus dem Konkurs der V[REDACTED]-GmbH ist mehr als der Anteil dieser Bürgen an der gemeinsamen Schuld erzielt worden. Demnach hatte die V[REDACTED]-GmbH ihrerseits Ausgleichsansprüche gegen die Beklagten, die bis dahin noch nichts auf die gemeinsame Schuld geleistet hatten, nicht aber gegen die Klägerin, die bereits mehr als ihren Anteil gezahlt hatte. Der ersatzlose Wegfall der GmbH als Ausgleichsgläubigerin käme danach ausschließlich den Beklagten, nicht aber der Klägerin zugute, die wegen ihrer eigenen überanteilmäßigen Zahlung der GmbH keinen Ausgleich schuldete. Hätte aber die Klägerin - mit den Beklagten - erst nach der GmbH ihre Leistung auf die Bürgschaftsschuld erbracht, so hätte die GmbH gegen sie eine Ausgleichsforderung in gleicher Höhe gehabt, wie gegen die Beklagten. Dann wäre also der Wegfall der GmbH als Ausgleichsgläubigerin allen Parteien in gleicher Weise zugute gekommen. Die Klägerin ist also an dem mit dem Wegfall der GmbH verbundenen Vorteil nur deshalb nicht beteiligt, weil sie vertragsgemäß gezahlt hat und nicht, wie die Beklagten, säumig geworden ist. Dieses befremdende Ergebnis wäre mit dem Zweck der Ausgleichung, im Endergebnis die leistungsfähigen Gesamtschuldner entsprechend ihren Haftungsquoten gleichmäßig an der gemeinsamen Schuld zu beteiligen, nur vereinbar, wenn der Wegfall der ausgleichsberechtigten GmbH einem Erlaß der Ausgleichsschuld durch die GmbH gleich käme; denn den Vorteil eines Schuld-erlasses könnte die GmbH als Gläubigerin zuwenden, wenn sie wollte. Der Wegfall der GmbH infolge des Konkurses steht aber wirtschaftlich einem solchen Erlaß, bei dem der eine oder andere Ausgleichsschuldner bevorzugt behandelt werden konnte, nicht gleich. Die GmbH hat nicht den Beklagten ihre Ausgleichsschuld erlassen. Sie wurde vielmehr im Konkursverfahren liquidiert, und aus dem Liquidationsergebnis

wurde die gemeinsame Bürgschaftsschuld teilweise getilgt. Es ist kein Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, diesen Vorteil nicht den übrigen Mitbürgen entsprechend ihren Haftungsquoten, d.h. allen gleichmäßig zugute kommen zu lassen. Vielmehr entspricht nur dies dem obersten Grundsatz der Ausgleichung, daß alle verbleibenden leistungsfähigen Gesamtschuldner im Endergebnis entsprechend ihren Haftungsquoten gleichmäßig zur Leistung heranzuziehen sind. Das erfordert es, den Grundgedanken des § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB, der beim Ausfall eines Gesamtschuldners diesen Grundsatz sicherstellt, auch in dem hier vorliegenden Fall anzuwenden, daß ein Gesamtschuldner wegfällt, der mehr als seinen Anteil gezahlt hat und deshalb ausgleichsbe-rechtigt ist. Ebenso wie beim Ausfall eines ausgleichs-verpflichteten Gesamtschuldners die übrigen gem. § 426 Abs. 1 Satz 2 BGB im Verhältnis ihrer Haftungsquoten den Ausfall zu tragen haben, sind sie beim Wegfall eines ausgleichsberechtigten Gesamtschuldners entsprechend ihren Haftungsquoten an dem Vorteil beteiligt, der den übrigen durch den Wegfall des Ausgleichsgläubigers entsteht. Diese verhältnismäßige Beteiligung des einzelnen Gesamtschuldners an dem mit dem Wegfall eines ausgleichsberechtigten Gesamtschuldners verbundenen Vorteil wird rechnerisch, entsprechend der Berechnungsweise beim Ausfall eines Gesamtschuldners, ebenfalls in der Weise erreicht, daß die Leistung des weggefallenen Gesamtschuldners von der gemeinsamen Schuld abgezogen und der Rest unter den übrigen ausgeglichen wird.

e) Die Ausgleichung unter den Parteien ist demnach in folgender Weise vorzunehmen:

Es ist zunächst festzustellen, wie hoch am 13. Juli 1956 die Schuld der Hauptschuldnerin (einschließlich Neben-

forderungen) war. Davon sind die in den Konkursen der beiden Bürgen erzielten Beträge abzuziehen. Der Rest ist, weil die Haftungsquote der Parteien gleich ist, durch fünf zu teilen. Das ist der auf jede Partei entfallende Anteil an der Hauptschuld. Was die Beklagten weniger geleistet haben, ist von ihnen auszugleichen. Diese Ausgleichung kann das Revisionsgericht nicht selbst vornehmen, weil das Berufungsgericht die Höhe der Hauptschuld am Stichtag (13. Juli 1956) nicht festgestellt hat.

Die Sache war deshalb gemäß §§ 564, 565 ZPO unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Haidinger

Dr. Gelhaar

Artl

Dr. Dorschel

Mormann